

Vorlage Nr. 15/2118

öffentlich

Datum: 11.01.2024
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Stenz

Sozialausschuss	23.01.2024	Beschluss
Schulausschuss	29.01.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/2118 dargestellt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe: A .041

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsbetriebe

- „projekt.bike inklusiv“ der Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH
- NEUE INSEL gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 160.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 68.851 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt acht Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Darüber hinaus informiert das LVR-Inklusionsamt über folgende Erweiterungen von bestehenden Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX:

- DGKK tagwerk GmbH
- DGKK Bau & Grund GmbH
- ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG

Die Bewilligungen des LVR-Inklusionsamtes umfassen einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 109.280 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten. Durch die Erweiterungen werden in den o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt sechs Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2118:

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“	Seite	4
2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
3. Gründung bzw. Anerkennung von Inklusionsbetrieben	Seite	5
3.1. IFG gGmbH – Inklusionsbetrieb „projekt.bike inklusiv“	Seite	5
3.2. NEUE INSEL gGmbH	Seite	9
4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben	Seite	13
4.1. DGKK tagwerk GmbH	Seite	13
4.2. DGKK Bau & Grund GmbH	Seite	14
4.3. ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG	Seite	16
Anlage –	Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem.	
	§§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

Antragsteller	Region	Branche	AP	Zuschuss in €
IFG gGmbH – „projekt.bike inklusiv“	Euskirchen	Fahrradhandel und -Dienstleistungen	5	100.000
NEUE INSEL gGmbH	Essen	Event- und Veranstaltungsmanagement	3	60.000
Beschlussvorschlag gesamt			8	160.000

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Arbeitsplätze	8	8	8	8	8
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	48.151	68.163	69.527	70.917	72.335
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	20.700	28.800	28.800	28.800	28.800
Zuschüsse gesamt in €	68.851	96.963	98.327	99.717	101.135

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 152 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.761 Arbeitsplätzen, davon 1.943 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

2.1. Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen. So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

2.2. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

3. Gründung bzw. Anerkennung von Inklusionsbetrieben

3.1. IFG gGmbH – Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH (IFG gGmbH) mit Sitz in Euskirchen ist Teil der Unternehmensgruppe der Nordeifelwerkstätten gGmbH – NE.W. Dazu gehören neben der Werkstatt für behinderte Menschen mit vier Standorten und Beschäftigungsmöglichkeiten z.B. in den Bereichen Großküche, Verpackung, Holzverarbeitung auch das Inklusionsunternehmen EuLog gGmbH mit derzeit 28 Arbeitsplätzen für Mitarbeiter*innen der Zielgruppe des § 215 SGB IX und den Geschäftsbereichen Lager und Logistik, handwerkliche Dienstleistungen und Lebensmitteleinzelhandel (CAP-Markt). Insgesamt bietet die Unternehmensgruppe der NE.W ca. 1.500 Menschen mit und ohne Behinderung Arbeitsplätze und Beschäftigungsangebote. Im Rahmen der IFG gGmbH, in der bislang u. a. Beratungs- und Vermittlungsangebote für WfbM-Mitarbeiter*innen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (NE.W JOB) sowie ein Jobcoaching-Angebot vorgehalten werden, soll nunmehr ergänzend ein Inklusionsbetrieb im Fahrrad Einzelhandel unter dem Arbeitstitel „projekt.bike inklusiv“ am Standort Nettersheim-Zingsheim aufgebaut werden. Dazu ist vorgesehen, ein bereits langjährig in der Region bestehendes Fahrrad-Einzelhandelsunternehmen zu übernehmen und selbiges um weitere Leistungs- und Servicebereiche „rund ums Fahrrad“ zu erweitern. Insgesamt sollen elf Arbeitsplätze entstehen, von denen fünf mit Mitarbeiter*innen der Zielgruppe des § 215 SGB IX besetzt werden. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

3.1.2. Die IFG gGmbH – Inklusionsbetrieb „projekt.bike inklusiv“

Die IFG gGmbH wird einen seit dem Jahr 1992 bestehenden und in der Region eingeführten Fahrradladen projekt.bike GmbH in Euskirchen-Nettersheim an einem neuen Standort weiterführen und diesen um weitere Leistungs- und Serviceangebote ergänzen. Dabei sollen fachliche Kompetenz und Erfahrung insbesondere durch die Einstellung von Personal des ursprünglichen Betriebes sichergestellt werden. So ist u. a. geplant, den bisherigen geschäftsführenden Gesellschafter, Herrn Mario Müller, der das Unternehmen als Zweiradmechaniker-Meister seit 2010 betrieben hat, als Betriebsleiter wie auch einen weiteren Zweiradmechaniker als Stellvertreter in dem neu aufzubauenden Inklusionsbetrieb „projekt.bike inklusiv“ zu beschäftigen. Aufgrund der personellen und örtlichen Kontinuität kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil des bisherigen Kundenstamms erfolgreich an das neue Unternehmen gebunden werden kann und weitergehend ein zeit- und kostenintensiver Einstieg in das Marktgeschehen nicht notwendig ist.

Das Leistungsprogramm des geplanten Inklusionsbetriebes umfasst alle Leistungen des Fahrradgeschäfts der projekt.bike GmbH wie Beratung, Verkauf, Wartung, Reparatur und Leasingangebote. Neben der Spezialisierung auf hochwertige E-Bikes soll das Portfolio um Fahrräder für Menschen mit Beeinträchtigungen in Kooperation mit der Firma Hase erweitert werden. Zusätzlich soll die Vormontage von Fahrrädern, ein Abhol- und Lieferservice von Fahrrädern, die Aufstellung von Fahrradboxen und eine Fahrradwaschanlage etabliert werden. Insbesondere durch die Aufnahme der Vormontage in das Leistungsprogramm sollen in größerem Umfang niederschwellige Tätigkeiten angeboten werden können. In diesem Kontext ist ebenfalls die Etablierung von Praktika und Außenarbeitsplätzen für WfbM-Beschäftigte zur Vorbereitung bzw. Initiierung von Übergängen in den Inklusionsbetrieb

vorgesehen. Im separierten Berufsbildungsbereich der NE.W gGmbH ist ergänzend ein Zertifikatslehrgang Zweiradmechaniker (evtl. auch der Zweiradmechatroniker) geplant. Diesbezüglich laufen derzeit die Abstimmungen mit der IHK Aachen. Es ist davon auszugehen, dass der geplante Inklusionsbetrieb dadurch von dem Fachkräfte- und auch Arbeitskräftemangel, der auch in der Branche Fahrrad-Einzelhandel erheblich ist, nicht betroffen sein wird.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Durch die geplante Umwandlung des bestehenden Fahrradgeschäfts in einen Inklusionsbetrieb sollen fünf Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe an einem neuen Standort in Nettersheim-Zingsheim, der gleichzeitig auch ein Werkstattstandort der NE.W gGmbH ist, geschaffen werden. Als Aufgabenfeld für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind angeleitete und unterstützende Tätigkeiten im Fahrradgeschäft geplant. Der Arbeitseinsatz erfolgt vorrangig im handwerklich-technischen Bereich, wie z.B. Tätigkeiten in der Reparatur, Wartung und Vormontage. Darüber hinaus sind je nach Qualifikation und Kompetenz auch Tätigkeiten im Kundenservice, Fahrdienst sowie in der Cafébar im Verkaufsraum denkbar. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach TVÖD VKA und liegt damit deutlich über dem gesetzlichen Mindestlohn wie auch über der branchentypischen Entlohnung. Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird vom Leitungspersonal geleistet, das wiederum durch zwei Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung der NE.W gGmbH unterstützt wird (letztgenannte werden jeweils bei der IFG gGmbH mit einem Stellenanteil angestellt, so dass eine Doppelförderung zwischen WfbM und Inklusionsbetrieb ausgeschlossen werden kann). Darüber hinaus kann der Inklusionsbetrieb bei Bedarf durch die sozialpädagogischen Mitarbeitenden des IFG gGmbH begleitet werden, die auch für das Schwesterunternehmen Eulog gGmbH diese Leistungen erbringen.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.10.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der IFG gGmbH ist positiv zu bewerten. In den letzten Jahren konnten kontinuierlich Umsatzsteigerungen erwirtschaftet werden. Es wurden auskömmliche Jahresüberschüsse erzielt. Die Vermögens- und Liquiditätslage stellt sich zufriedenstellend dar. Die Eigenkapitalquote betrug in 2021 mit Berücksichtigung der Sonderposten fast 27% und verbesserte sich zum Vorjahr um 3%. Der Liquiditätsgrad III liegt über 100. Auch ist die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Konzerns als sehr günstig zu beschreiben. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist zu sagen, dass der Fahrrad-Einzelhandel von der Corona-Pandemie stark profitieren konnte und dass in den Folgejahren weiterhin Umsatzsteigerungen zu verzeichnen waren (+61% in 2020; +2% in 2021; +12% in 2022). E-Bikes gelten als Markttreiber. Aufgrund der hohen Beratungs- und Serviceintensität ist in den kommenden Jahren von einem hohen Anteil an stationärem Fach-Einzelhandel auszugehen (73% in 2022).

Die Bedeutung von Fahrrädern und insbesondere E-Bikes im Zuge der Megatrends Demographie, Verkehrswende/ Elektro-Mobilität, Gesundheit und Freizeitorientierung wird laut Prognosen in den kommenden Jahren noch zunehmen (bis zu 7% Steigerung jährlich bis 2027).

Zu den Wettbewerbern in der Region ist zu sagen, dass neben der projekt.bike GmbH im direkten Einzugsgebiet (rund 15 km Entfernung, Gemeinden Nettersheim, Kall, Bad Münstereifel, Mechernich) 10 Wettbewerber und im weiteren Einzugsgebiet (30 km Entfernung, Kreisgebiet Euskirchen) insgesamt 21 Fahrradfachhändler zu finden sind. Die projekt.bike GmbH verfügt über einen höheren Marktanteil als der Durchschnitt der regionalen Händler.

Der geplante Standort in Nettersheim-Zingsheim ist bei PKW-Nutzung günstig gelegen und verfügt über deutlich größere Verkaufs- und Werkstattkapazitäten sowie Parkmöglichkeiten. Die Herausforderung für den Inklusionsbetrieb ist es, den Bekanntheitsgrad der projekt.bike GmbH zu nutzen und den Kundenstamm auch an dem neuen Standort zu erreichen.

Die betriebswirtschaftlichen Planungen zur Umwandlung in einen Inklusionsbetrieb basieren auf Ist-Daten der projekt.bike GmbH und Branchenvergleichsdaten. Die Kostenstruktur kann unter der Berücksichtigung von den Besonderheiten bei Inklusionsbetrieben als branchentypisch bezeichnet werden. Die Umsatz- und Wareneinsatzplanung erscheint realisierbar. Die bisherige wirtschaftliche Entwicklung der projekt.bike GmbH und die Prognosen für den Fahrrad-Markt weisen darauf hin, dass der Inklusionsbetrieb wirtschaftlich tragfähig geführt werden kann.

Die Gewinn- und Verlustplanung im Betrachtungszeitraum geht von Jahresüberschüssen und einem positiven Cashflow ab dem 3. Plan-Jahr aus. Anfangsverluste können von dem Unternehmen getragen werden. Zudem erklärt sich der Gesellschafter bereit, die Liquidität des Inklusionsbetriebes bei Bedarf sicherzustellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass aufgrund der bisherigen positiven Geschäftsentwicklung des bestehenden Fahrradgeschäfts und der Branchenprognosen, der Erweiterung des Geschäftsmodells an dem neuen Standort sowie der zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens und des Verbundes davon ausgegangen werden kann, dass der Inklusionsbetrieb in dem Marktumfeld bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung der Erweiterung ist vor diesem Hintergrund zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 02.10.2023)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der „projekt.bike inklusiv“ als Inklusionsbetrieb macht die IFG gGmbH für die Neuschaffung von fünf Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 415.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für die Ladenausstattung in Form von Regalen, Beleuchtung, Theke, Boden, Kaffeemaschine und Sitzecke (143 T €), die Übernahmen von Betriebs- und Geschäftsausstattungen der projekt.bike GmbH (141 T €), Fahrradboxen zur Übergabe (40 T €), Fahrzeuge (40 T €), Waschboxen für Fahrräder (15 T €), IT-Ausstattungen (15 T €), ein Kassensystem (10 T €)

sowie Werkstattausstattung/ Werkzeuge (11 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 100.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 24 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag soll durch einen Zuschuss der Aktion Mensch (207,5 T €) sowie aus Eigenmitteln (107,5 T €) finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2024	2025	2026	2027	2028
Personen	5	5	5	5	5
PK (AN-Brutto) in €	108.000	146.880	149.818	152.824	155.870
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	32.400	44.064	44.945	45.844	46.761
Zuschuss § 217 SGB IX in €	13.500	18.000	18.000	18.000	18.000
Zuschüsse Gesamt in €	45.900	62.064	62.945	63.844	64.761

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der „projekt.bike inklusiv“ der Euskirchener Integrationsförderungsgesellschaft – IFG gGmbH als Inklusionsbetrieb. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von fünf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 100.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 45.900 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2 NEUE INSEL gGmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die NEUE ARBEIT der Diakonie Essen arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH plant mit Gründung der NEUE INSEL gGmbH im Jahr 2023 den Aufbau eines Inklusionsunternehmens, welches zunächst Event- und Veranstaltungsleistungen mit angegliedertem Hofladen anbieten soll. Standort für den geplanten Unternehmensaufbau ist das Gelände der Spillenburger Insel im Stadtteil Essen-Steele, welches direkt an die Strecke des Ruhrtalradwegs angrenzt. Zwischen dem Ruhrufer und einem naturbelassenen Seitenarm des Flusses bildet sich hier eine Insel aus, auf der neben viel Grün und einigen Hallen auch das historische Wehrkraftwerk steht. Zudem fand das stillgelegte erste Schiff der „Weißen Flotte Baldeney“, welches später auch unter dem Namen „Moornixe“ bekannt geworden ist, dort seinen neuen Liegeplatz und stellt ein weiteres kulturhistorisches Denkmal dar. Dieses außergewöhnliche und in der Region einzigartige, naturbezogene Areal soll durch Ertüchtigung und Errichtung einer Multifunktionshalle als Event- und Veranstaltungsort neu erschlossen werden. Es sollen zunächst sechs Arbeitsplätze entstehen, davon drei für Personen der Zielgruppe. Das Unternehmen beantragt einen Investitionszuschuss von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

3.2.2. Die NEUE INSEL gGmbH

Die NEUE INSEL gGmbH hat ihren Sitz in Essen und beabsichtigt auf dem Gelände der Ruhrinsel am Spillenburger Wehr den Aufbau eines Inklusionsunternehmens, welches neben Leistungen im Event- und Veranstaltungsmanagement den Betrieb eines Tagungshauses mit angegliedertem Hofladen anbieten soll. Hauptpächter des vorgenannten Areals wie auch alleiniger Gesellschafter der NEUE INSEL gGmbH ist die NEUE ARBEIT der Diakonie Essen arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH. Als Geschäftsführer der NEUE INSEL gGmbH ist Herr Matthias Jacobstroer, zugleich auch einer der beiden Geschäftsführer des Gesellschafters, bestellt. Die geplante Multifunktionshalle ist barrierefrei sowie in Einzelbereiche unterteilbar, so dass für Veranstaltungen von unterschiedlicher Größe passgenaue Lösungen gefunden werden können. Die Veranstaltungsräume bieten Platz für bis zu 120 Personen, unter Einrechnung des Außenbereiches sogar für bis zu 150 Personen. Das Angebot der NEUE INSEL gGmbH richtet sich sowohl an Privathaushalte als auch an Unternehmen, so dass die Veranstaltungsräume für Hochzeiten und andere private Feierlichkeiten, aber auch für Tagungen, Seminare und besondere Firmenevents zur Verfügung gestellt werden. Weitergehend befinden sich Werkstätten zur Integration von langzeitarbeitslosen Menschen in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Inklusionsunternehmens, welche bei Bedarf ergänzende Dienstleistungen erbringen sowie auch selbsthergestellte Produkte für den Hofladen produzieren (u.a. Floristik, Holz- und Kreativwerkstatt). Weitere Dienstleistungsangebote von den Betrieben des Gesellschafters werden darüber hinaus bedarfsgerecht hinzugekauft (Catering, Wäscherei).

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Im Zuge der Neugründung des Inklusionsunternehmens NEUE INSEL gGmbH sollen sechs Arbeitsplätze, davon drei für Personen der Zielgruppe, geschaffen werden. Die Beschäftigung der Mitarbeitenden der Zielgruppe soll als Beikoch/ Beiköchin sowie als Service- oder

Verkaufskräfte im Veranstaltungsbereich bzw. Hofladen erfolgen. Vorrangig sind dementsprechend Tätigkeiten wie das Aufnehmen von Bestellungen, das Eindecken und Abräumen der Tische, die Vorbereitung und Ausgabe von Speisen sowie das Reinigen der Betriebsmittel zu verrichten. Im Hofladen übernehmen die Verkaufskräfte die Beratung von Kunden, das Dekorieren und Platzieren der Produkte sowie den Warenverkauf. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF). Die arbeitsbegleitende psychosoziale Betreuung wird von ausgebildeten Fachkräften des Gesellschafters mit langjähriger Berufserfahrung sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrages der NEUE INSEL gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 12.12.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- (...) Externe Dienstleistungen werden aus dem Unternehmensverbund der NEUE ARBEIT der Diakonie Essen arbeitshilfe- und berufsförderungsgemeinnützige GmbH (Catering, Wäscherei, Haustechnik, Garten- und Landschaftsbau) zu marktüblichen Preisen hinzugekauft. Spitzen in der Auslastung werden zudem mit Aushilfskräften abgedeckt. Auf diesem Wege können gerade in der Anfangsphase relativ geringe Fixkosten und eine hohe Flexibilität und Zuverlässigkeit auf Nachfrageschwankungen realisiert werden. (...)
- Die Anzahl der Veranstaltungen auf dem Tagungs-, Kongress- und Eventmarkt in Deutschland sowie die Anzahl der Teilnehmenden stieg im Jahr 2022 zwar gegenüber dem Vorjahr, im Jahr 2020 erfuhr der Veranstaltungsmarkt in Folge der Corona-Pandemie jedoch einen historischen Einbruch, so dass auch aktuell noch nicht an die Werte des Jahres 2019 angeknüpft werden kann. Den Großteil der Veranstaltungen machen beruflich motivierte Veranstaltungen wie Seminare, Kongresse und Tagungen aus. Es ist zudem das umsatzstärkste Marktsegment der Veranstaltungsbranche in Deutschland. Ca. 69% aller Veranstaltungen und Events finden in Tagungshotels und größeren Veranstaltungszentren statt, ca. 31% in besonderen Eventlocations wie etwa der Neuen Insel.
- Als Indikator für die Event- bzw. Veranstaltungsbranche kann aufgrund der hohen Korrelation zudem die Entwicklung im Eventcatering herangezogen werden. Auch hier konnte bis 2019 ein kontinuierliches Wachstum des Gesamtmarktes realisiert werden. In den Jahren der Coronakrise musste die Event-Catering-Branche jedoch ebenso massive Umsatzeinbußen hinnehmen und das Marktvolumen brach deutlich ein. 2022 konnte noch nicht das Vor-Corona-Niveau erreicht werden, die Prognosen gehen aber davon aus, dass die Werte im Eventmarkt wie auch im Event-Catering in den kommenden Jahren wieder an jene aus 2019 anknüpfen und diese auch übertreffen werden. (...)
- Der regionale Markt und Wettbewerb in der Region Essen bietet ein ausreichendes Marktpotential, wenngleich eine Vielzahl von Wettbewerbern zu konstatieren ist. Ca.

13 Wettbewerber bieten dabei Eventlocations für vergleichbare Veranstaltungsgrößen an. Die Positionierung des Inklusionsunternehmens baut zum einen auf der Besonderheit der Insel und der Industriekultur auf, zum anderen wird ein moderates Preis-Leistungsverhältnis und die soziale, ökologische und ethische Verantwortung des Unternehmens herausgestellt. Eine Marketingagentur wird mit der Erstellung einer entsprechenden Konzeption beauftragt. Eine künftige, erweiterte Nutzung der Insel ist zudem denkbar. Die Attraktivität der Eventlocation könnte noch erhöht und eine Schwäche des Unternehmens, die fehlenden Übernachtungsmöglichkeiten, könnte gegebenenfalls zumindest gemindert werden.

- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass nicht von Beginn an ausreichende Jahresüberschüsse realisiert werden können. Die genannten Erfolgsfaktoren bilden zwar die Basis des künftigen Erfolgs, die Erzielung eines Breakeven-Umsatzes ist voraussichtlich erst vom dritten Jahr an realisierbar. Temporäre Zahlungsmittelabflüsse sind zudem zu erwarten, die Zahlungsfähigkeit bleibt jedoch in jedem Fall erhalten und wird gegebenenfalls durch die vorhandenen Rücklagen und Mittel des Gesellschafters sichergestellt. Nach einer betrieblichen Anlaufphase sind zufriedenstellende Überschüsse und ein positiver Cashflow zu erwarten, der die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht.

Zusammenfassend kann vor dem Hintergrund der Marktgegebenheiten sowie der Wettbewerbsposition des geplanten Inklusionsunternehmens von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeitende mit Schwerbehinderung ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u.E. zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 12.12.2023)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung und Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden von der NEUE INSEL gGmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 545.546 € geltend gemacht. Darin enthalten sind Kosten für Ausstattung und Einrichtung der Eventhalle (476 T €) und des Hofladens (39 T €) sowie Ausstattung des Außengeländes (30 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 11% der Gesamtinvestition. Weitere Fördermittel sollen bei der Aktion Mensch und der Stiftung Wohlfahrtspflege beantragt werden. Der bei erfolgreicher Akquise verbleibende Eigenanteil von 109.110 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 04/2024	2025	2025	2027	2028
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	52.504	80.331	81.938	83.576	85.248
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	15.751	24.099	24.581	25.073	25.574
Zuschuss § 217 SGB IX in €	7.200	10.800	10.800	10.800	10.800
Zuschüsse Gesamt in €	22.951	34.899	35.381	35.873	36.374

3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der NEUE INSEL gGmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV von bis zu 22.951 € für das Jahr 2024 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Nachrichtliche Information zu Erweiterungen von Inklusionsbetrieben

4.1 DGKK tagwerk GmbH

Die DGKK tagwerk GmbH mit Sitz in Gangelt im Kreis Heinsberg wurde 2016 als Inklusionsunternehmen mit einhergehender Anerkennung von drei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX gegründet. Gesellschafterin des Unternehmens ist die Katharina Kaper ViaNobis GmbH, die im Schwerpunkt in der psychiatrischen Versorgung sowie der Jugend- und Behindertenhilfe tätig ist. Die Katharina Kaper ViaNobis GmbH wiederum gehört als eine von insgesamt 20 Tochtergesellschaften und Beteiligungen zur Dernbacher Gruppe Katharina Kasper. Nach einer Veränderung in der Gesellschafterstruktur ist die Alexianer GmbH mit Sitz in Münster seit Anfang 2020 mit 88% Mehrheitsgesellschafter des Sozialkonzerns. Seit 2010 ist im Unternehmensverbund resp. innerhalb der DGKK Grund & Bau GmbH zudem eine Inklusionsabteilung im Bereich Malerarbeiten und handwerkliche Dienstleistungen anerkannt.

Als Geschäftsführer der DGKK tagwerk GmbH ist Herr Martin Minten bestellt. Das Inklusionsunternehmen ist seit Gründung im Bereich Garten- und Landschaftsbau tätig und erbringt neben Aufträgen für den Unternehmensverbund (ca. 77% des Umsatzes) auch Fremdaufträge für gewerbliche, öffentliche sowie private Kunden (ca. 23% des Umsatzes). Das Leistungsprogramm umfasst vorwiegend einfache Grünflächen-Pflegearbeiten. Aktuell beschäftigt die DGKK tagwerk GmbH acht Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig.

4.1.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die DGKK tagwerk GmbH stellt nunmehr dar, dass sie die Nachfrage nach Grünflächenpflege innerhalb des Unternehmensverbundes mit den derzeit bestehenden Personalressourcen nicht vollumfänglich bedienen kann. Dies führte in der Vergangenheit bereits dazu, dass Anfragen von externen Kunden abgelehnt werden mussten. Um flexiblere Reaktionsmöglichkeiten auf Auftragsanfragen sowie bessere Vertretungsmöglichkeiten bei Personalausfall zu schaffen, ist nunmehr beabsichtigt den Personalstamm zu erweitern.

Die DGKK tagwerk GmbH beantragt daher die Erweiterung um drei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe, die im Bereich der Helfer- und Anlerntätigkeiten in Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden sollen. Zudem soll ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für einen Facharbeiter geschaffen werden, unter dessen Leitung die drei neuen Mitarbeitenden der Zielgruppe eine weitere, dritte Arbeitskolonne bilden sollen. Die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Vergütung erfolgt in Anlehnung an den Tarif im Sportplatz-, Garten- und Landschaftsbau. Die psychosoziale Betreuung wird durch qualifiziertes Personal im Unternehmensverbund sichergestellt.

4.1.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung des Inklusionsunternehmens ist zu sagen, dass sich die Ertragslage der letzten Jahre günstig darstellt und tendenziell Erlössteigerungen zu verzeichnen sind. Die Kapital- und Vermögenslage kann ebenfalls positiv beurteilt werden: Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung und eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage. (...)

- Die Branche wies in den letzten Jahren ein kontinuierliches Wachstum (+5% in 2020; +4% in 2021; +4% in 2022) auf, wenngleich weiterhin ein intensiver Wettbewerb insbesondere bei einfachen Pflegearbeiten zu beobachten ist. Die Abhängigkeit von konjunkturellen Rahmenbedingungen ist relativ hoch, aber die Insolvenzquote liegt mit weiterhin 0,5% im untersten Bereich. Für die DGKK tagwerk GmbH besteht ein deutlicher Wettbewerbsvorteil in der Branche aufgrund des dauerhaft gesicherten Umsatzvolumens durch die internen Aufträge des Gesellschafters. (...)
- Zusammenfassend ist nach Berücksichtigung der Chancen und Risiken des Erweiterungsvorhabens festzuhalten, dass aufgrund der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung der DGKK tagwerk GmbH sowie des gesicherten und potenziellen Auftragsvolumens die Aussichten positiv sind, dass im Inklusionsunternehmen die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens kann somit empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 27.10.2023)

4.1.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die DGKK tagwerk GmbH Investitionen von 78.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Transportfahrzeug mit Anhänger (43 T €), ein Aufsitzrasenmäher (5 T €) sowie Werkzeuge und Maschinen (20 T €) zur Grünflächenpflege. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 77% der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 18.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.1.4. Bewilligung

Die Erweiterung der DGKK tagwerk GmbH um drei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 60.000 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.2. DGKK Bau & Grund GmbH

Die DGKK Bau & Grund GmbH mit Sitz in Gangelt im Kreis Heinsberg ist in der Immobilienbewirtschaftung tätig und verfügt seit dem Jahr 2010 über eine anerkannte Inklusionsabteilung im Maler- und Lackiererhandwerk mit einhergehender Anerkennung von drei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Das Unternehmen ist eine 100%-ige Tochter der Katharina Kaper Holding GmbH, zu der insgesamt 20 Tochtergesellschaften und Beteiligungen gehören. Im Unternehmensverbund existiert zudem seit 2016 das Inklusionsunternehmen DGKK tagwerk GmbH, welches im Bereich Garten- und Landschaftsbau tätig ist. Nach einer Veränderung in der Gesellschafterstruktur ist die Alexianer GmbH Münster seit Anfang 2020 mit 88% Mehrheitsgesellschafterin des Sozialkonzerns. Als Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Martin Minten bestellt. Das

Leistungsprogramm umfasst seit Gründung primär Streich-, Lackier- und Tapezierarbeiten in den Einrichtungen am Hauptstandort in Gangelt sowie an Außenstandorten im Kreis Heinsberg und in der Aachener Umgebung. Auftraggeber sind der Unternehmensverbund Katharina Kasper Holding GmbH, insbesondere die Schwestergesellschaft Katharina Kasper ViaNobis GmbH sowie externe Kunden. Die Inklusionsabteilung Maler der DGKK Grund & Bau GmbH beschäftigt zurzeit sechs Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, darunter sind drei Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

4.2.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Aus einer grundsätzlich guten Auftragslage und einhergehend größerem Auftragsvolumen im Bereich Maler- und Bodenarbeiten im Unternehmensverbund resultiert, dass die DGKK Grund & Bau GmbH einen Personalbedarf aufweist, um künftig zusätzliche Aufträge und Projekte entgegennehmen zu können. Insbesondere ist vorgesehen, dass die handwerklichen Leistungen auch für Einrichtungen des Mehrheitsgesellschafters in der Region Aachen übernommen werden (u.a. für das Alexianer Krankenhaus Aachen und umliegende Standorte der Alexianer Aachen GmbH). Das Unternehmen beantragt daher die Erweiterung um einen Arbeitsplatz für Mitarbeitende der Zielgruppe mit geplantem Einsatz im Bereich der Helfer- und Anlernertätigkeiten bei Malerarbeiten und handwerklichen Leistungen. Zusätzlich soll ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für einen Facharbeiter als Vollzeitkraft geschaffen werden. Der Arbeitsplatz für den Mitarbeitenden der Zielgruppe ist ebenfalls als Vollzeitstelle angelegt. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif im Maler- und Lackierhandwerk. Die psychosoziale Betreuung wird durch qualifiziertes Personal im Unternehmensverbund sichergestellt.

4.2.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der Inklusionsabteilung ist zu sagen, dass laut Kostenstellenauswertungen zuletzt deutliche Umsatzsteigerungen zu verzeichnen sind, und ein Jahresergebnis erzielt werden kann, das eine rentable Bewirtschaftung ermöglicht.
- Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Gesamtunternehmens DGKK Bau & Grund GmbH kann ebenfalls positiv beurteilt werden: Das Unternehmen konnte im Jahr 2022 Umsatzzuwächse erzielen und bei auskömmlichen Jahresüberschüssen die Rentabilität erhöhen. Auch die Liquiditätslage stellt sich zufriedenstellend dar. (...)
- Zu den Marktgegebenheiten im Maler- und Lackiererhandwerk ist zu sagen, dass in den letzten Jahren kontinuierlich Umsatzzuwächse zu verzeichnen waren. Für das Jahr 2023 wird mit leicht rückläufigen Umsätzen gerechnet. Gründe liegen in den gestiegenen Material- und Energiepreisen sowie einer Konsumzurückhaltung bei Privathaushalten und einem Rückgang in der Baukonjunktur. (...) Für die DGKK Bau & Grund GmbH besteht ein deutlicher Wettbewerbsvorteil in der Branche aufgrund des dauerhaft bestehenden Auftragspotentials im Unternehmensverbund.

- Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der bisherigen wirtschaftlichen Entwicklung der DGKK Bau & Grund GmbH und deren Inklusionsabteilung sowie des gesicherten und potenziellen Auftragsvolumens die Aussichten positiv sind, dass in der Inklusionsabteilung die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens kann somit empfohlen werden.“ (FAF gGmbH vom 23.11.2023)

4.2.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die DGKK Grund & Bau GmbH Investitionen von 11.680 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für Steh- und Stufenleitern inkl. Leiterfüße (2,4 T €), ein Absaugmobil (2,0 T €), Erstausrüstung mit Arbeitskleidung (1,2 T €) sowie verschiedene Geräte und Werkzeuge zur Ausstattung des Gewerks (6,0 T €). Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 9.340 € bezuschusst werden, dies entspricht 80% der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 2.340 € wird aus Eigenmitteln finanziert werden. Eine Absicherung des Zuschusses ist aufgrund der Höhe nicht notwendig. Für den Investitionszuschuss wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 28 Monaten festgelegt.

4.2.4. Bewilligung

Die Erweiterung der DGKK Grund & Bau GmbH um einen Arbeitsplatz für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt. Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 9.340 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4.3. ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG

Die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG wurde 2010 als Inklusionsunternehmen mit einhergehender Anerkennung von zwei förderfähigen Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX gegründet. Bei der ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG handelt es sich um ein Unternehmen des ecoverde-Verbundes, innerhalb dessen fünf Garten- und Landschaftsbaubetriebe als rechtlich selbstständige Inklusionsunternehmen am Markt tätig sind. Gesellschafterin der ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG ist der Garten- und Landschaftsbaubetrieb Sieg + Partner GmbH & Co. KG in Wermelskirchen. Als Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens ist Herr Markus Theß bestellt. Das Leistungsprogramm umfasst seit Gründung primär einfache Grünflächen-Pflegearbeiten und Auftraggeber sind insbesondere Wohnungsbaugenossenschaften, gewerbliche und soziale Unternehmen sowie Privatpersonen. Nach Bewilligung und Förderung von Erweiterungsvorhaben in den Jahren 2011 und 2014 beschäftigt die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG zurzeit sieben Mitarbeitende sozialversicherungspflichtig, darunter sind fünf Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

4.3.1. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Aus einer grundsätzlich guten Auftragslage und einhergehend vollständig gebundenen Personalressourcen resultiert, dass die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG einen Personalbedarf aufweist, um avisierte Aufträge bei Bestandskunden aber auch Neuaufträge von Privatpersonen weiterhin entgegennehmen zu können.

Das Inklusionsunternehmen beantragt daher die Erweiterung um zwei Arbeitsplätze für Mitarbeitende der Zielgruppe, die im Bereich der Helfer- und Anlerntätigkeiten in Garten- und Landschaftsbau beschäftigt werden sollen. Zusätzlich soll ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für einen Vorarbeiter geschaffen werden. Die Arbeitsplätze für die Mitarbeitenden der Zielgruppe sind als Vollzeitstellen angelegt. Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an den Tarif im Sportplatz-, Garten- und Landschaftsbau. Die psychosoziale Betreuung wird durch qualifiziertes Personal im Unternehmen sichergestellt.

4.3.2. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor:

- „(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung ist zu sagen, dass das Unternehmen zunehmende Umsatzvolumina sowie stabile Jahresüberschüsse aufweist. Auch die Bilanz erscheint geordnet und weist keine problematischen Bezüge auf. (...)
- Das Marktumfeld ist weiterhin positiv zu beurteilen. (...) Auch in der Corona-Pandemie konnte im GaLa-Bau mit zumeist ausgelasteten Kapazitäten gearbeitet werden. Einzelne Marktsegmente, wie die Grünflächenpflege, weisen allerdings einen intensiven Preiswettbewerb auf.
- Das Unternehmen zeichnet sich durch eine sehr stabile Umsatz- und Gewinnentwicklung aus. Zudem konnten sukzessive Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen und über viele Jahre hinweg gesichert werden. Das Unternehmen verfügt über einen langjährig gewachsenen Kundenstamm und Dauerpflegeaufträge. (...)
- Aufgrund der vorgenannten Erfolgsfaktoren darf eine langfristige Sicherung der bereits bestehenden Arbeitsplätze sowie des neu zu schaffenden Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen prognostiziert werden. Die Förderung des Vorhabens wird daher empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 01.11.2023)

4.3.3. Bezuschussung

Im Rahmen der Erweiterung macht die ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG Investitionen von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Aufsitzrasenmäher (15 T €), Anhänger mit Aufbauten (12 T €) sowie verschiedene Akku- und Motorgeräte (23 T €) zur Grünflächenpflege. Die Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80% der Gesamtinvestitionen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert werden. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über ein Pfandrecht zur Sicherung von Wertguthaben, welches mittels einer Verpfändungsvereinbarung eingeräumt wird. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.3.4. Bewilligung

Die Erweiterung der ecoverde Wermelskirchen GmbH & Co. KG um zwei Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX wird entsprechend Beantragung bewilligt.

Der Beschluss umfasst einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 40.000 € zu den Investitionen sowie laufende Zuschüsse gem. § 217 SGB IX und § 27 SchwbAV.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Anlage zur Vorlage Nr. 15/2118:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.